

Fremdfirmenrichtlinie Arbeits- /Gesundheits- und Umweltschutz

JUWI GmbH

Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die strukturierte, konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit mit beauftragten Unternehmen hinsichtlich Arbeitssicherheit/Gesundheits- und Umweltschutz.

Geltungsbereich

Die nachstehende Fremdfirmenrichtlinie ergänzt die allgemeinen Einkaufsbedingungen sämtlicher deutscher Gesellschaften der JUWIGruppe für sämtliche Leistungen – z.B. Bauleistungen – (zusammen im Folgenden auch „Arbeiten“) die auf Projekten, Anlagen oder Betriebsstätten ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiten einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten.

Im Rahmen des Umweltschutzes erfüllt er Umweltpflichten, minimiert Risiken und stellt die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch seine Mitarbeiter oder Nachunternehmer sicher.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Herausgabe der Richtlinie ist die Geschäftsführung der JUWI GmbH

Verantwortlich für die Umsetzung sind alle Bereiche, die Fremdfirmen beauftragen.

1. Begriffe und Abkürzungen

N/A

2. Ablauf und Beschreibung

2.1. Personenbezogene Maßnahmen

2.1.1 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person des Auftragnehmers durchgeführt werden. Die verantwortliche Person ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Ferner ist jeder Wechsel der verantwortlichen Person unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die verantwortliche Person muss dem eingesetzten Personal sowie Nachunternehmern gegenüber weisungsbefugt sein.

Die verantwortliche Person muss die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten erforderliche körperliche Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen. Zudem muss sie ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, verfügen. Im Bereich Umweltschutz muss sie ausreichende Kenntnisse im Rahmen der relevanten deutschen und europäischen Gesetzesregelungen wie z.B. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Verpackungsordnung oder Klimaschutzabkommen besitzen. Ferner muss die verantwortliche Person über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes (Sprachlevel mindestens C1) bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift besitzen.

2.1.2 Freigabeverfahren

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) hat sich vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber über am Leistungsort bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren für einzelne Handlungen (z. B. Befahrerlaubnis, Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung durch das Personal des Auftragnehmers sowie das Personal seiner Nachunternehmer zu gewährleisten. Freigaben müssen schriftlich eingeholt und erteilt werden.

2.1.3 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorgeuntersuchung

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter des Auftraggebers und seiner Nachunternehmer zum Einsatz kommen, die die körperliche Eignung für die Arbeiten haben und die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, ArbMedVV) erfolgreich durchlaufen haben. Die Teilnahme an erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen soll aus dem Sicherheitspass hervorgehen.

2.1.4 Ein- bzw. Unterweisung des Personals

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer eine Einweisung über die allgemeine Ordnung auf der Arbeits- bzw. Baustelle erhält. Ferner sorgt er dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer alle für die Arbeiten notwendigen Unterweisungen erhalten. Sofern der Auftragnehmer der Mitwirkung des Auftraggebers bedarf, ist dies rechtzeitig vorher anzuzeigen.

2.1.5 Sprache

Setzt der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer Personal ein, das nicht die Landessprache des Leistungsortes bzw. die ggf. vereinbarte Projektsprache beherrscht, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die verantwortliche Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1.1) über die für die Leitung und Beaufsichtigung

der Arbeiten sowie die Erteilung von Weisungen an dieses Personal notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass jederzeit mindestens ein Mitarbeiter des Auftragnehmers am Leistungsort verfügbar ist, der über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

2.1.6 An-/ Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer hat sich entsprechend der am Leistungsort geltenden Regelungen an- und abzumelden.

2.2. Fachliche Maßnahmen

2.2.1 Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, Baustellenordnung

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen sind mit dem Vertreter des Auftraggebers abzustimmen. Ist der Auftragnehmer mit der Einrichtung oder Auflösung der Arbeits- oder Baustelle und/oder mit Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung beauftragt, hat er die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen. Baustelleneinrichtungspläne sind dem Auftraggeber vor ihrer Festlegung/Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeits- oder Baustelle ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung seiner Arbeiten Nachbargewerke, Anlieger sowie der Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden. Unter Berücksichtigung der Umstände müssen möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgasen entstehen. Arbeiten mit einer voraussichtlichen Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB(A) sind dem Auftraggeber vorab zur Genehmigung anzuzeigen.

2.2.2 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Verkehrswege und Lagerstellen genutzt werden. Verkehrswege sind freizuhalten. Transporte sind mit der erforderlichen und geeigneten Ladungssicherung durchzuführen.

2.2.3 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihm eingesetzten Arbeitsmittel wie z. B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen und Hebezeuge, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Gerüste, Leitern und Tritte, verantwortlich.

Es dürfen nur geprüfte und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfung der Arbeitsmittel ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zur Einsicht durch den Auftraggeber vorzuhalten, sofern die Arbeitsmittel keine gültigen Prüfplaketten vorweisen können.

Für die Bedienung und Benutzung von Arbeitsmitteln, für die Befähigungsnachweise erforderlich sind, bspw. für Krananlagen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge usw. sind die erforderlichen Befähigungsnachweise mitzuführen.

Die Nutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Die zur Verfügung gestellten oder mit seiner Zustimmung genutzten Arbeitsmittel des Auftraggebers sind vor der Benutzung auf etwaige Mängel zu überprüfen. Mangelhafte Arbeitsmittel dürfen, soweit damit Gefahren, Personen oder Sachen verbunden sind, nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Vertreter des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

2.2.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter, die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung (Ziff. 2.2.5) erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß benutzt wird. Dabei sind die Vorgaben der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) zu beachten. In allen Bereichen des Leistungsortes muss die dort vorgeschriebene PSA getragen werden.

2.2.5 Gefährdungsbeurteilungen

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten für das zum Einsatz kommende Personal eine Beurteilung der mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Leistungsort verfügbar zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumente einzusehen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind spezifische Gefahrenlagen und vorhandene Schutzeinrichtungen am Leistungsort zu berücksichtigen.

2.2.6 Abfallmanagement

Auf die Baustelle oder Betriebsstätte angelieferte oder dort entstandene Abfälle (z.B. Verpackungen) sind zu trennen, zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.

2.2.7 Gefahrstoffe

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe, die am Leistungsort verwendet werden sollen, durchzuführen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vorzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Besteht gegenüber Behörden eine Anzeigepflicht für den Umgang mit Gefahrstoffen, so hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen am Leistungsort ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Verwendet der Auftragnehmer Gefahrstoffe, hat er die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Arbeits- oder Baustelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Rückstände von Gefahrstoffen oder durch seine Tätigkeit entstandene Gefahrstoffe hat der Auftragnehmer zu entfernen.

2.2.8 Kampfmittel

Ist eine Kampfmittelbeseitigung durchzuführen, verweisen wir auf die DGUV Information 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ und die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung.

2.3. Verhalten bei Unfällen oder Vorfällen

2.3.1 Unfälle (Arbeitsschutz)

- a) Unfälle mit Personenschäden auf Baustellen, in Betriebsräumen sowie Betriebsstätten von JUWI sind unverzüglich telefonisch an die betriebliche JUWI-Notruf-Meldestelle +49 6732 96 57-0, sowie dem direkten Auftraggeber zu melden. Beachte 2.3.2
- b) Unfälle mit Todesfolge, elektrische Unfälle und Unfälle mit einer lebensbedrohlichen Verletzung sind telefonisch und schriftlich am Tag des Unfalls zu melden. Beachte 2.3.2

Spätestens bis 15. Februar des Folgejahres hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Angaben an die E-Mail-Adresse arbeitssicherheit@juwi.de zu übermitteln:

- Anzahl der Arbeitsunfälle ab einem Krankheitstag (gerechnet ohne Unfalltag) auf Arbeits- oder Baustellen von Unternehmen der JUWI-Gruppe im Vorjahr

- Anzahl der für Unternehmen der JUWI-Gruppe geleisteten Arbeitsstunden im abgelaufenen Kalenderjahr
- Quote der Arbeitsunfälle ab einem Krankheitstag (gerechnet ohne Unfalltag) pro 1 Million geleisteter Arbeitsstunden (LTIF), jeweils getrennt nach den einzelnen Unternehmen der JUWI-Gruppe.

2.3.2 Meldung von Arbeitsunfällen

Die Meldung von Arbeitsunfällen erfolgt über das Dokument „Meldung Arbeitsunfall Fremdfirmen“, das entweder mit dieser Richtlinie versendet wurde oder im Internet unter: [Geschäftsdokumente - JUWI](#) aufzurufen ist. Sie erfolgt per Kopie an den Auftraggeber und die Arbeitssicherheitsorganisation unter folgender E-Mail-Adresse: arbeitssicherheit@juwi.de.

Termine der schriftlichen Meldungen sind:
Unfälle gemäß a) spätestens am nächsten Werktag.
Unfälle, nach b) direkt am Tag des Unfalls.

Der Unfallbericht ist vollständig auszufüllen, nach abschließender Klärung ist er als Abschlussbericht an den Auftraggeber zu übermitteln.

2.3.3 Meldung von Beinaheunfällen und Umweltvorfällen

Beinaheunfälle und Umweltvorfälle auf Baustellen, in Betriebsräumen sowie Betriebsstätten von JUWI sind meldepflichtig und unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln. Gemeinsam mit dem JUWI Projektleiter sind alle notwendigen Behörden zu informieren. Alle Sofortmaßnahmen (Absperren, Eindämmen oder Beseitigen) unter Beachtung der Umweltauflagen sind durchzuführen.

Die Meldung erfolgt über das Dokument „Meldung Beinaheunfall Umweltvorfall Fremdfirmen“, das entweder mit dieser Richtlinie versendet wurde oder im Internet unter: [Geschäftsdokumente - JUWI](#) aufzurufen ist. Diese Meldung soll innerhalb von 3 Werktagen nach Ereignis an den direkten Auftraggeber und die Arbeitssicherheitsorganisation mit der E-Mail-Adresse arbeitssicherheit@juwi.de erfolgen.

2.4. Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln am Leistungsort sind verboten. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln stehen, sind von der zuständigen Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1.1.) unverzüglich von der Arbeits- bzw. Baustelle zu verweisen.

3. Aufzeichnungen

- Meldung Arbeitsunfall Fremdfirmen
- Meldung Beinaheunfall Umweltvorfall Fremdfirmen
- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebsanweisungen

4. Mitgeltende Dokumente

- Fremdfirmen Begleitschein
- Baustellenordnung
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV Information 201-027
- Sicherheitsdatenblätter